

Besondere Bedingung Nr. 5389

Ergänzende Bestimmungen zu den AHTB

1. Nachhaftung

Abweichend von Art. 4, Pkt. 3 AHTB ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von [KLJAHR] Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt. Die Bestimmung der Art. 5, Pkt. 2 AHTB wird nicht angewendet.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 6, Pkt. 1.3.1 und Pkt. 1.3.2 AHTB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Verstößen, die sich in [KLLAND] auswirken und/oder vor Gerichten in [KLLAND] geltend gemacht werden.

Ergänzend zu Art. 6 AHTB fallen nicht unter die Versicherung Ansprüche aus Arbeitnehmerhaftungen, wie zum Beispiel employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

Der Versicherungsschutz im Ausland ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherungsnehmers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

3. Tätigkeits- und Verwahrungsschäden

3.1 Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.1 AHTB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schäden an

3.1.1 oder aus dem Verlust von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben,

3.1.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entstehen,

3.1.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, an denen der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, unmittelbar eine Bearbeitung, Benützung oder eine sonstige Tätigkeit vornehmen oder vorgenommen haben.

3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

3.2.1 Schäden an Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen

3.2.2 Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (z.B. PC's, Server, Laptops, PDA's) sowie Computer und Datenträgern aller Art und

3.2.3 Schäden infolge Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung

3.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].

4. Pölzungen, Unterfahrungen, Unterfangungen

Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 5.1 und 5.2 AHTB werden nicht angewendet.

5. Betriebs- /Produktionsausfall

In Abänderung von Art. 6, Pkt. 5.3. AHTB gilt folgende Regelung als vereinbart:

Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus gänzlichem oder teilweisem Betriebs- oder Produktionsausfall infolge eines gedeckten Schadens (z.B. fehlerhafte Planung). Derartige Schäden gelten jedoch im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit einer Ersatzperiode von maximal [KLTAKE] Tagen gedeckt.

6. Schiedsgericht

Abweichend von Art. 9 AHTB ist der Spruch eines Schiedsgerichtes für den Versicherer bindend, sofern die Schiedsgerichtsstelle im Einvernehmen mit dem Versicherer bestimmt wurde.

7. Selbstbehalt

Abweichend von Art. 5, Pkt. 8 AHTB gilt in jedem Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 10% des Schadens und der Kosten mindestens in Höhe von EUR [KLBBMIN] höchstens EUR [KLBBMAX] vereinbart. Schäden unter EUR [KLBBMIN] fallen nicht unter die Versicherung.